



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

36. Jahrgang

Braunschweig, den 9. Oktober 2009

Nr. 13

Inhalt	Seite
Auslegung eines Bebauungsplanes.....	37
Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen vom 20. November 2008 für den Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift Braunstraße-Süd RN 41.....	37

Auslegung eines Bebauungsplanes

I

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 22. September 2009 beschlossene Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift „Rose-lies-Kaserne“, RA 25, Stadtgebiet zwischen Braunschweiger Straße, Rautheimer Straße, Möncheweg und Fußweg zwischen Lindenberg und Rautheim (Geltungsbereich A); Gemarkung Bevenrode, Flur 5, Flurstück 126 (Geltungsbereich B); Gemarkung Timmerlah, Flur 5, Flurstück 165 (Geltungsbereich C); Gemarkung Bröitzem, Flur 1, Flurstück 71 (Geltungsbereich D), wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), bekannt gemacht.

II

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

Auslegung und Inkrafttreten der Satzung (§ 10 BauGB)

Die Satzung einschließlich ihrer Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung kann im Referat Baurecht, Beratungsstelle Planen-Bauen- Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, werktags außer mittwochs und sonnabends von 8:30 bis 13:00 Uhr, donnerstags bis 18:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Braunschweig, den 28. September 2009

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen vom 20. November 2008 für den Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift Braunstraße-Süd RN 41

Auf Grund der §§ 135 a – c Baugesetzbuch (BauGB)) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. Dez. 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 20. November 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Für die im o. a. Bebauungsplan festgesetzten und zugeordneten Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen i. S. des Naturschutzrechtes (Ausgleichsmaßnahmen) werden nach den o. a. Bestimmungen und dieser Satzung Kostenerstattungsbeträge erhoben, soweit hierfür nicht Erschließungsbeiträge nach Maßgabe der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Braunschweig zu erheben sind.

Die Satzung über Kostenerstattungsbeträge gilt für das Stadtgebiet zwischen Braunstraße, Thiedestraße, Thiedebach und A 39 (Geltungsbereich A); Gemarkung Rünigen, Flur 3, Flurstück 80/11 (tlw.) (Geltungsbereich B.1); Gemarkung Geitelde, Flur 4, Flurstück 40/0 (Geltungsbereich B.2); Gemarkung Timmerlah, Flur 5, Flurstücke 235/0 (tlw.), 154/3, 154/4, 155/1, 156/2 (tlw.), Gemarkung Broitzem, Flur 1, Flurstück 67/8 (tlw.) (Geltungsbereich C.1); Gemarkung Broitzem, Flur 1, Flurstück 71 (Geltungsbereich C.2); Gemarkung Rünigen, Flur 2, Flurstücke 59/35, 59/23, 59/24, 59/29, 188/10 (jeweils tlw.) (Geltungsbereich D).

Die in ihrer Begrenzung vorstehend beschriebenen Teilflächen sind im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, schwarz umrandet.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind. Sie umfassen die Kosten für den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen und diese Maßnahmen einschließlich ihrer Planung, Ausführung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Stellt die Stadt aus ihrem Vermögen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen bereit, ist statt der Kosten des Erwerbs der Wert der Flächen im Zeitpunkt ihrer Bereitstellung anzusetzen.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden auf die im Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift „Braunstraße-Süd“, RN 41, zugeordneten Grundstücke nach dem Maß der zulässigen Grundfläche gem. § 19 Abs. 2 BauNVO verteilt. Ist eine zulässige Grundfläche nicht bestimmt oder bestimmbar, ist insoweit hilfsweise die Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigung als Verteilungsmaßstab zu wählen. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Entstehung der Kostenerstattungspflicht

Die Kostenerstattungspflicht entsteht, wenn die Durchführung der Maßnahmen mit Ausnahme der Durchführung der Entwicklungspflege beendet ist, das heißt in der Regel mit Vorliegen der Schlussrechnung.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag, der auf den einzelnen Erstattungspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und angefordert. Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7

Kostenschuldner

Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Anforderung der Kostenerstattung Vorhabenträger oder Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers bzw. Vorhabenträgers der Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig. Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils kostenerstattungspflichtig.

§ 8

Anforderung von Vorauszahlungen

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen die Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 9

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag im Ganzen vor der Entstehung der Kostenerstattungspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 6. Oktober 2009

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

Die vorstehende Satzung mit zugehörigen Lageplänen liegt ab sofort beim Referat Baurecht, Beratungsstelle Planen, Bauen Umwelt, Langer Hof 8, 5. OG, Zimmer 503, während der Publikumszeiten werktags außer mittwochs und sonnabends von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr, donnerstags bis 18:00 Uhr, zu jedermanns Einsicht aus.

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 6. Oktober 2009

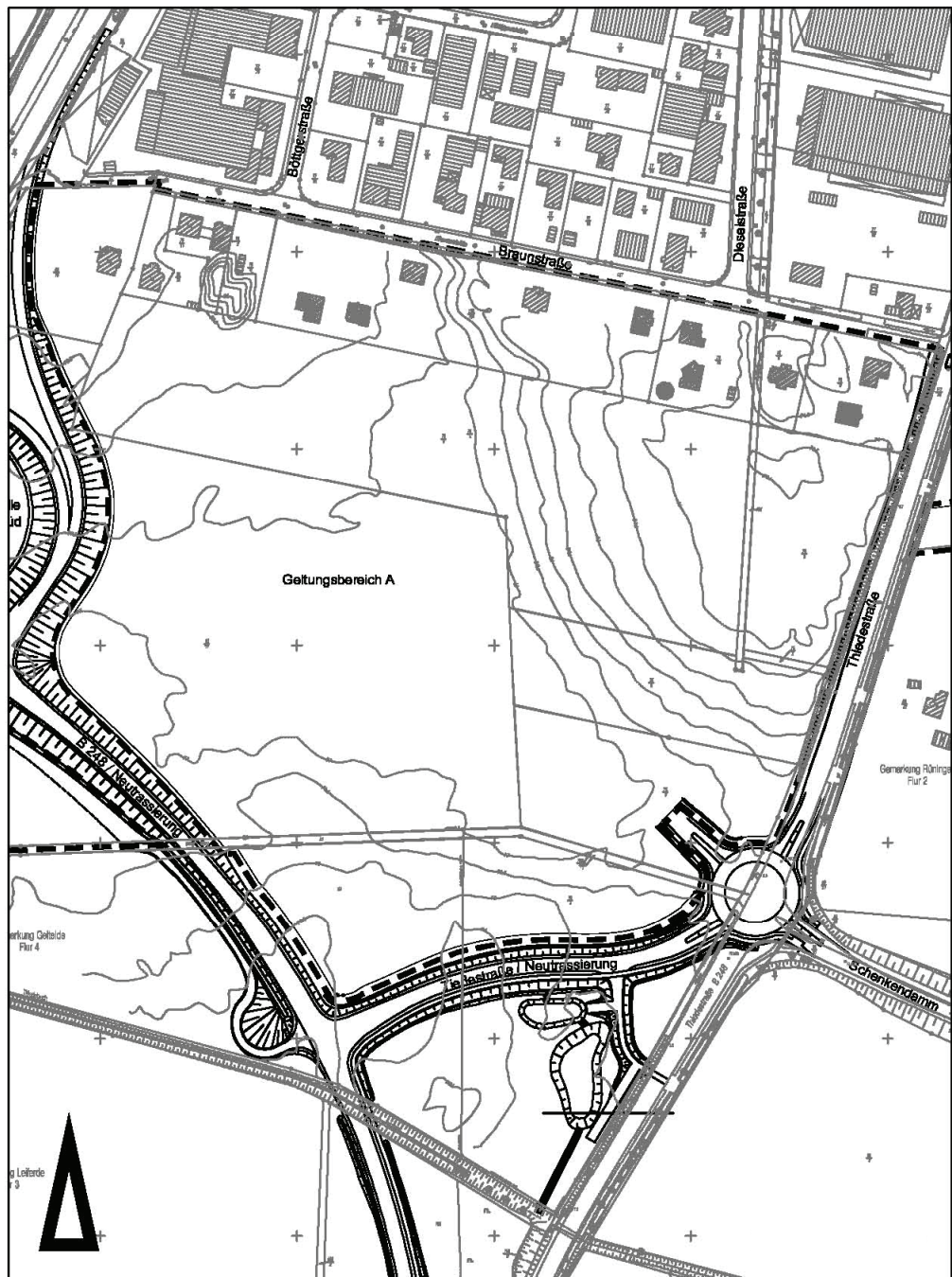
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

**Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen vom
für den Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift**

Braunstraße - Süd

RN 41

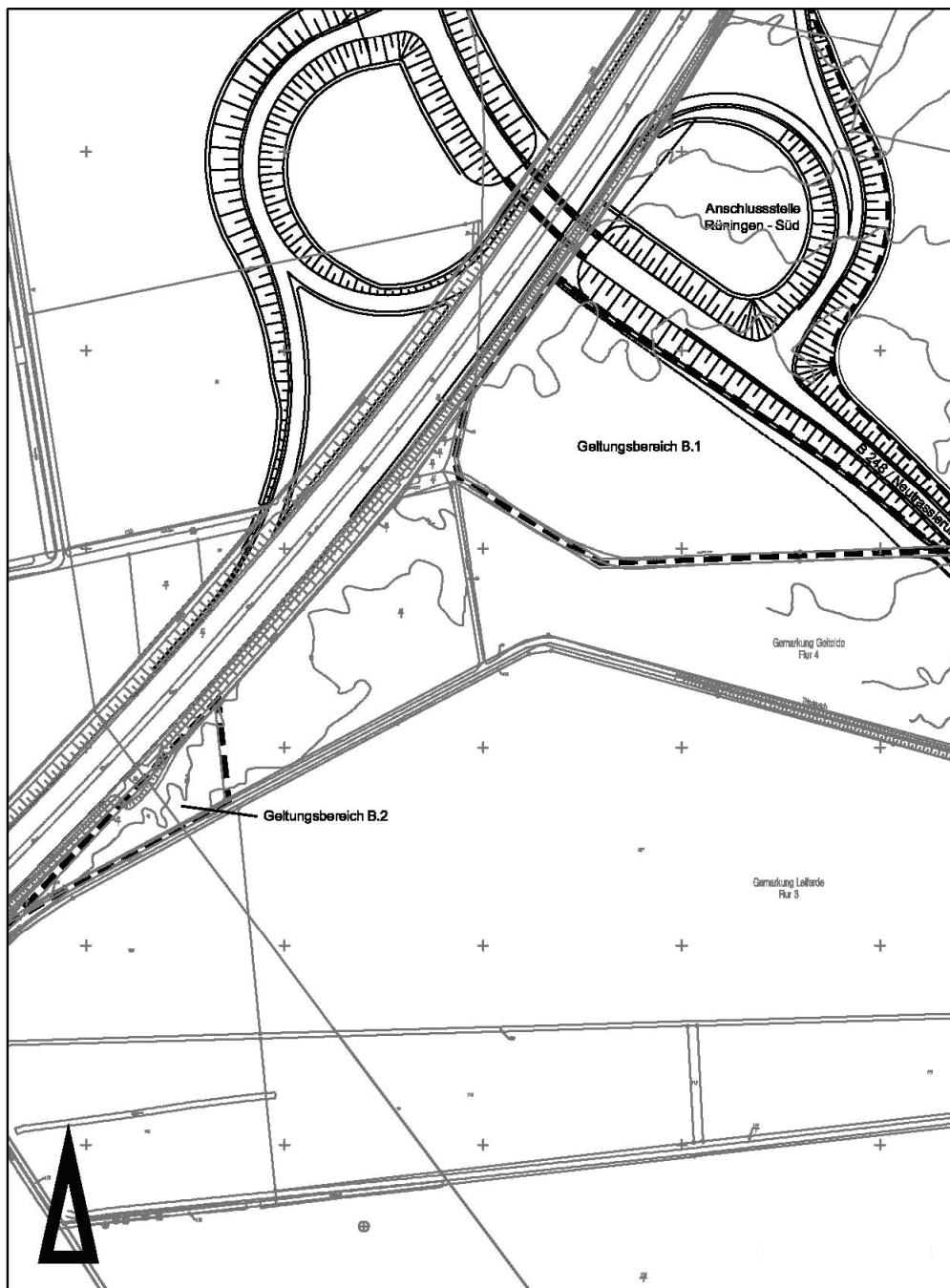
Geltungsbereich A



Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen vom
für den Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift
Braunstraße - Süd

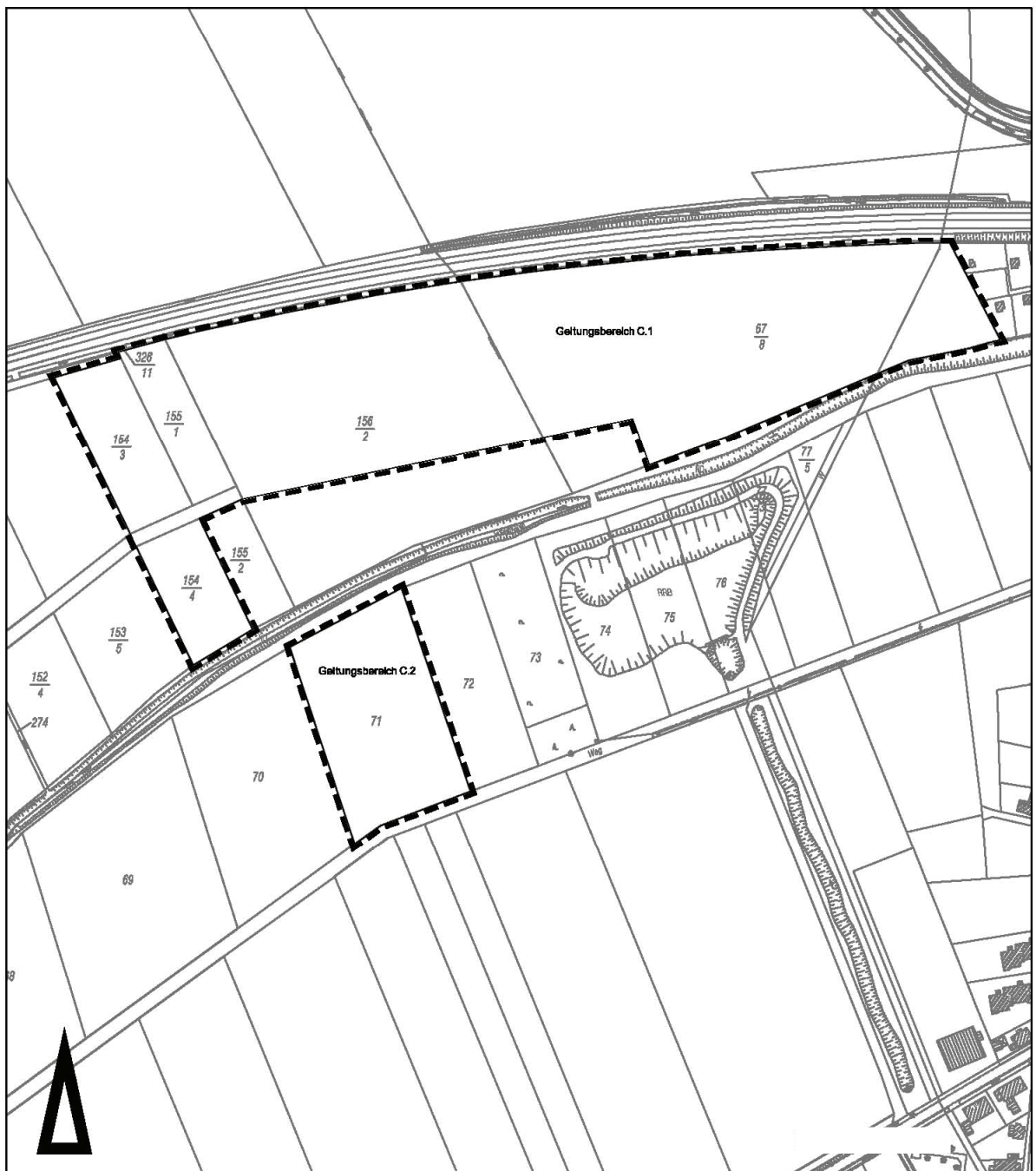
RN 41

Geltungsbereich B.1 und B.2



Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen vom
für den Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift
Braunstraße - Süd
Geltungsbereich C.1 und C.2

RN 41



Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen vom
für den Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift
Braunstraße - Süd
Geltungsbereich D

RN 41

